

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Friedrich Bullinger FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Innenministeriums**

### **Auswirkungen der Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes auf den Landkreis Schwäbisch Hall**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung der örtlichen Fachleute, dass für den Landkreis Schwäbisch Hall wegen der besonderen Gefährdungssituation mindestens drei Einsatzeinheiten vorgesehen werden müssen?
2. Trifft es zu, dass auch im Landkreis Schwäbisch Hall künftig nicht mehr alle Einsatzeinheiten mit einer Betreuungskomponente ausgestattet werden sollen? Wenn ja, in welchem Umfang soll reduziert werden?
3. Unterstützt die Landesregierung die Stationierung einer der vorgesehenen Medical Task Forces (MTF) „Behandlung“ oder „Transport“ im Landkreis Schwäbisch Hall?
4. Trifft es zu, dass die fünf Bundesfahrzeuge im Landkreis Schwäbisch Hall, die jünger als fünfzehn Jahre sind, abgezogen und umgerüstet werden sollen? Wenn ja, welches Verfahren wird hier angewandt, um die Einsatzfähigkeit unverändert weiterhin gewährleisten zu können?
5. Ist ein Ersatz der abgezogenen Bundesfahrzeuge durch organisationseigene Fahrzeuge möglich und sinnvoll? Wie könnte in einem solchen Fall die Kostentragungspflicht geregelt werden?

17. 03. 2008

Dr. Bullinger FDP/DVP

## Begründung

Bund und Land planen derzeit gemeinsam die Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes in Baden-Württemberg. Hinsichtlich der Anzahl und der Struktur der Einsatzeinheiten, der Einbeziehung in die Medical Task Force sowie des Abzugs von Bundesfahrzeugen sind einige Änderungen beabsichtigt. Durch die besondere Gefährdungssituation im Landkreis Schwäbisch Hall (unmittelbare Nähe zur A 6 und A 7, diversen Bundes- und Landesstraßen sowie drei Bahntrassen) wird dieser in besonderem Maße von den möglichen Auswirkungen betroffen sein.

## Antwort

Mit Schreiben vom 2. April 2008 Nr. 5–1720.0/28 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

*1. Teilt die Landesregierung die Auffassung der örtlichen Fachleute, dass für den Landkreis Schwäbisch Hall wegen der besonderen Gefährdungssituation mindestens drei Einsatzeinheiten vorgesehen werden müssen?*

Zu 1.:

Die Innenminister von Bund und Ländern haben sich Ende Juli 2007 auf ein neues „Konzept des Bundes zur Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes der Länder“ geeinigt.

Der Bund reduziert seine Mittel um ein Drittel gegenüber dem bisher gültigen Bundeskonzept von 1995. Er sieht nach diesem Konzept im Sanitäts- und Betreuungsbereich über 200 Fahrzeuge weniger für Baden-Württemberg vor. Dies hat zur Folge, dass die derzeit im Land aufgestellten 152 Einsatzeinheiten „Sanität und Betreuung“ mit den vorhandenen Landesfahrzeugen und den vom Bund noch zur Verfügung gestellten Fahrzeugen nicht mehr aufrechterhalten werden können. In Abstimmung mit den Hilfsorganisationen sollen künftig noch 120 Einsatzeinheiten vorgehalten werden. Diese Anzahl der Einsatzeinheiten wird übereinstimmend für ausreichend, für einen effektiven Sanitätsdienst aber auch dringend erforderlich erachtet.

Eine Entscheidung darüber, wie diese 120 Einsatzeinheiten auf die Stadt- und Landkreise verteilt werden, wurde noch nicht getroffen.

Die Entscheidung über die künftige Verteilung der Einsatzeinheiten erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesbeirat für den Katastrophenschutz, in dem auch die Hilfsorganisationen vertreten sind.

*2. Trifft es zu, dass auch im Landkreis Schwäbisch Hall künftig nicht mehr alle Einsatzeinheiten mit einer Betreuungskomponente ausgestattet werden sollen? Wenn ja, in welchem Umfang soll reduziert werden?*

Zu 2.:

Mit Blick auf den zukünftigen Fahrzeugbestand und die dem Katastrophenschutz zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel war zunächst vorgesehen, die 120 Einsatzeinheiten „Sanität und Betreuung“ mit 120 Teileinheiten „Sanität“ und 44 Teileinheiten „Betreuung“ aufzustellen. Damit sollten der durch den Abbau der Bundesfahrzeuge besonders betroffene Sanitätsdienst zu Lasten des Betreuungsdienstes gestärkt und nur noch 44 Betreuungsein-

heiten (eine Einheit pro Stadt- und Landkreis) vorgesehen werden. Da die Hilfsorganisationen die Betreuung verunglückter Personen bei größeren Schadensereignissen aber nur dann sichergestellt sehen, wenn jede Einsatzeinheit mit einer Sanitäts- und einer Betreuungskomponente ausgestattet wird, hat das Innenministerium in Gesprächen mit den Hilfsorganisationen eine Lösung gefunden, die eine Ausstattung mit 120 Betreuungskomponenten ermöglicht.

*3. Unterstützt die Landesregierung die Stationierung einer der vorgesehenen Medical Task Forces (MTF) „Behandlung“ oder „Transport“ im Landkreis Schwäbisch Hall?*

Zu 3.:

Der Bund stellt dem Land Baden-Württemberg aus den Kernelementen des Bundesausstattungskonzeptes u. a. fünf Medizinische Task Forces (MTF) zur Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten zur Verfügung. Der Bund hat den Ländern zugestanden, dass die Fahrzeuge der MTF innerhalb eines Alarmierungsradius von 90 Minuten disloziert, d. h. auch in lokalen Einheiten eingesetzt werden dürfen. Derzeit gibt es noch keine Festlegungen, wie die Module der MTF und deren Fahrzeuge auf die Einsatzeinheiten im Land verteilt werden sollen. Grund hierfür ist, dass nach wie vor detaillierte Vorgaben des Bundes zur Aufstellung und zum Betrieb der MTF fehlen.

*4. Trifft es zu, dass die fünf Bundesfahrzeuge im Landkreis Schwäbisch Hall, die jünger als 15 Jahre alt sind, abgezogen und umgerüstet werden sollen? Wenn ja, welches Verfahren wird hier angewandt, um die Einsatzfähigkeit unverändert weiterhin gewährleisten zu können?*

Zu 4.:

Bei den vom Bund den Ländern zur Verfügung gestellten Fahrzeugen handelt es sich nicht nur um Neufahrzeuge. Vielmehr sollen die in den Bundesländern bereits vorhandenen Fahrzeuge bis zum Alter von 15 Jahren angerechnet werden, wenn sie im Übrigen konzeptkonform sind oder dies durch Umbau auf Kosten des Bundes erreicht werden kann.

Die Frage der Umsetzung des neuen Bundesausstattungskonzeptes, insbesondere die Frage des Abzugs bzw. der Umrüstung der Bundesfahrzeuge, ist bislang noch nicht geklärt. Da der Bund bis heute keine Konzeption für die Abwicklung vorgelegt hat, hat das Innenministerium vor Kurzem erneut die Bitte an den Bund herangetragen, zeitliche und organisatorische Details des Abzugs und der Umrüstung der Bundesfahrzeuge baldmöglichst mitzuteilen.

*5. Ist ein Ersatz der abgezogenen Bundesfahrzeuge durch organisationseigene Fahrzeuge möglich und sinnvoll? Wie könnte in einem solchen Fall die Kostentragungspflicht geregelt werden?*

Zu 5.:

Gemäß § 34 Abs. 3 Landeskatastrophenschutzgesetz gewährt das Land einen pauschalen, fahrzeugbezogenen Kostenzuschuss für die Betriebs-, Unterhaltungs- und Personalkosten der vom Land beschafften Fahrzeuge. Das Innenministerium beabsichtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Fahrzeuge, die der Bund nicht weiter benötigt, zu übernehmen und den Hilfsorganisationen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Kosten für organisationseigen beschaffte Fahrzeuge können nicht übernommen werden.

Rech

Innenminister